Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang | Düsseldorf, den 08. Oktober 2015 | Nummer 41

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

276 Aufhebung örV zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen für Aufgaben des Apothekerwesen S.385

277 Antrag der Firma Josef Hendrichs Metallgroßhandel, Dießemer Bruch 72 in 47805 Krefeld auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG S.386

278 Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen für den Bau der Hochwasserschutzmaßnahme in Düsseldorf-Benrath, im Diepental S.386

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

279 Öffentliche Zustellung (N.M.) S.388

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

276 Aufhebung örV zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen für Aufgaben des Apothekerwesen

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 23. September 2015

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i.V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen vom 30.04./23.06.2015 bekannt.

Aufhebung der Vereinbarung zur Gestellung eines Amtsapothekers

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat,

und

die Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

§ 1

Vertragsaufhebung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen vom 28.06.2012 wird in gegenseitigem Einvernehmen zum 30.06.2015 aufgehoben.

§ 2

Abwicklung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Bis zum 30.06.2015 entfällt die Verpflichtung des Kreises Mettmann, einen Amtsapotheker der Stadt Leverkusen zur Verfügung zu stellen.

2. Die Stadt Leverkusen verpflichtet sich, noch bis zum 30.06.2015 die Personal und Verwaltungsgemeinkosten für den Amtsapotheker entsprechend der Regelung in § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.06.2012 zu erstatten.

§ 3

Ausgleich aller Ansprüche

Der Kreis Mettmann und die Stadt Leverkusen sind sich darüber einig, dass mit der vorstehenden Vereinbarung sämtliche Ansprüche aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.06.2012, auch für die Zeit nach der Beendigung, erledigt und abgegolten sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mettmann, den 22.06.2015

Für den Kreis Mettmann
Der Landrat

Thomas Hendele

Gesundheitsdezernentin

Ulrike Haase

Leverkusen, den 30.04.15

Für die Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Reinhard Buchhorn

Beigeordneter für Bürger, Gesundheit und Soziales

Markus Märtens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.385

277 Antrag der Firma Josef Hendrichs Metallgroßhandel, Dießemer Bruch 72 in 47805 Krefeld auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung
52.03-9020969-0000-1026

Düsseldorf, den 28. September 2015

Die Firma Josef Hendrichs Metallgroßhandel hat mit Datum vom 07.04.2015 in der Fassung vom 04.09.2015 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Dießemer Bruch 72 in 47805 Krefeld beantragt. Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Fristverlängerung der bestehenden Genehmigung.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.386

278 Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen für den Bau der Hochwasserschutzmaßnahme in Düsseldorf-Benrath, Im Diepental

Bezirksregierung
54.04.01.19-HWM D-Benrath

Düsseldorf, den 29. September 2015

Bekanntmachung

über die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach den § 68 Wasserhaushaltsgesetz, § 152 Landeswassergesetz und §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

<u>Vorhaben</u>: Hochwasserschutzbaumaßnahme Düsseldorf-Benrath, Im Diepental, von Rheinstrom-km 721,42 und 721,90– rechtes Ufer

hier: Anhörung mit Auslegung der Planunterlagen

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für den Bau einer Hochwasserschutzanlage zwischen Rheinstrom - km 721,42 und 721,90 – rechtes Ufer - gemäß den § 68 Wasserhaushaltsgesetz, § 152 Landeswassergesetz und §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die

Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

vom 26.10. bis 25.11.2015 einschließlich

an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht aus.

Stadt Düsseldorf, Rathaus Benrath, Benrodestr. 46, 40597 Düsseldorf, Zimmer 3

während der Dienststunden

Montag, Dienstag	8-16 Uhr
Mittwoch	8-13 Uhr
Donnerstag	8-16 Uhr
Freitag	8-13 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. Nr. 89-97112.

Außerdem können die Planunterlagen im genannten Zeitraum über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. **bis einschließlich 10.12.2015**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf **(unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.19 – HWM D-Benrath**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;

- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;

- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;

- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;

- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, den 21.09.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.386

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

279 Öffentliche Zustellung (N.M.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **[gelöscht aufgrund DSGVO]**

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde vom 23.09.2015 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Geldern
Am Nierspark 27
47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK' in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:
Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 23.09.2015

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.388

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf